

Tagungsbeitrag zu: Jahrestagung der Deutschen Bodenkundlichen Gesellschaft
Titel der Tagung: Böden-Lebensgrundlage und Verantwortung
Veranstalter: DBG
Termin und Ort: 07.–12.09.2013 in Rostock
Berichte der DBG (nicht begutachtete online Publikation) <http://www.dbges.de>

Defizite der rheinland-pfälzischen Vollzugspraxis bei der Bodenauffüllung landwirtschaftlich genutzter Flächen

Stephan Sauer¹

1 Einführung

Bundesweit rechnet man mit jährlich rund 20 Mio. t Boden, der direkt wieder verwendet (MARBACH 2013) und zu einem großen Teil zur Auffüllung landwirtschaftlich genutzter Flächen verwendet wird.

Bei der Verwertung von Bodenmaterial auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind Anforderungen des Bodenschutzes zu beachten. Eine besondere Bedeutung kommt der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV 1999) zu. Hier sind die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden geregelt.

Nach § 12 BBodSchV ist eine Auffüllung nur dann zulässig, wenn „insbesondere nach Art, Menge, Schadstoffgehalten und physikalischen Eigenschaften der Materialien sowie nach den Schadstoffgehalten der Böden am Ort des Auf- oder Einbringens die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen (...) nicht hervorgerufen wird und mindestens eine der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c

des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Bodenfunktionen nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt wird“.

Ausschlussflächen für einen Bodenauftrag sind unter anderem Böden, die ihre Bodenfunktionen im besonderen Maße erfüllen. Ein Beispiel mit großen Flächenanteilen in Lößlandschaften sind landwirtschaftlich genutzte Böden mit einem hohen Ertragspotenzial. Die LABO-Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO 2002) und viele Bundesländer empfehlen daher, nach dem Ackerschätzungsrahmen eingestufte Ackerböden mit einer Bodenzahl von mehr als 60 von einem Bodenauftrag auszuschließen (das entspricht für nach dem Grünland-schätzungsrahmen eingestufte Grünlandböden etwa einer Grünlandgrundzahl von 54). Weitere, von einem Bodenauftrag auszuschließende Flächen sind Böden im Wald, in Wasserschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen, Natura 2000-Gebieten und gesetzlich geschützte Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Darüber hinaus sollten Überschwemmungsflächen und Flächen mit einem Gewässerabstand von weniger als 10 Metern nicht aufgefüllt werden. Das gilt ebenso für erosionsgefährdete Flächen ohne sofortige Begrünung.

¹ Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Röder-Str. 5, 55129 Mainz, stephan.sauer@lgb-rlp.de

2 Auswertung von Anträgen zur Auffüllung landwirtschaftlich genutzter Flächen

Datengrundlage der Auswertung sind rund 50 Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Fachbehörde, die in den Jahren 2010 bis 2013 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13 Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG 2005) für die unteren Bodenschutzbehörden (Landkreise bzw. kreisfreie Städte) angefertigt wurden.

2.1 Eigenschaften der Auftragsflächen

Die nutzbare Feldkapazität des durchwurzelbaren Bodenraumes (nFKdB) und der Wurzelraum der für den Bodenauftrag vorgesehenen landwirtschaftlich genutzten Flächen wurden entweder mittels Bohrstockansprache entsprechend der Bodenkundlichen Kartieranleitung (AG BODEN 2005) oder aus den Bodenschätzungsdaten (MILLER et al. 2005) abgeleitet. Die in Rheinland-Pfalz verwendete Methodik zur Ableitung bodenkundlicher Kennwerte aus digitalen Bodenschätzungsdaten findet sich unter <http://www.lgb-rlp.de/bfd51-methoden.html>.

Die zur Auffüllung vorgesehenen Böden sind mittel- bis tiefgründig (Abb. 1), die mittlere **Durchwurzelbarkeit** liegt bei 7,8 dm. Nur rund 25 % der Böden weisen eine Durchwurzelbarkeit von weniger als 6 dm auf, während immerhin rund 25 % der Böden tiefergründig als 9 dm sind.

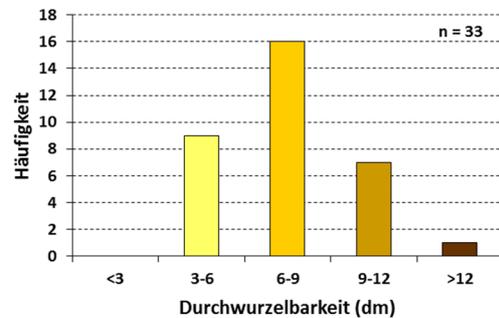


Abb. 1: Durchwurzelbarkeit der Auftragsflächen

Nur wenige Böden, für die ein Bodenauftrag beantragt wird, weisen eine geringe **nutzbare Feldkapazität des durchwurzelbaren Bodenraumes** auf, während hingegen etwa 50 % der Böden eine hohe (140-200 mm) bis sehr hohe (> 200 mm) nFKdB aufweisen (Abb. 2).

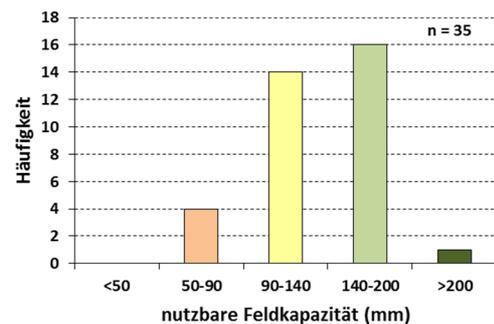


Abb. 2: Nutzbare Feldkapazität der Auftragsflächen

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass entsprechend der Genehmigungsplanung auch Böden aufgefüllt werden sollen, die ihre landwirtschaftliche Produktionsfunktion im besonderen Maße erfüllen (s. Einführung). Die Bodenzahl von 60, das entspricht in etwa einer Grünlandgrundzahl von 54, wird bei ca. 35 % der für einen Bodenauftrag vorgesehenen Flächen überschritten.

2.2 Beantragte Auffüllungsmengen und Auffüllungshöhen

Die durchschnittliche Auffüllungsmenge beträgt rund 7000 m³. Entsprechend der Genehmigungsplanung ist in den meisten Fällen ein Bodenauftrag von 1000 bis 5000 m³ vorgesehen. (Abb. 3).

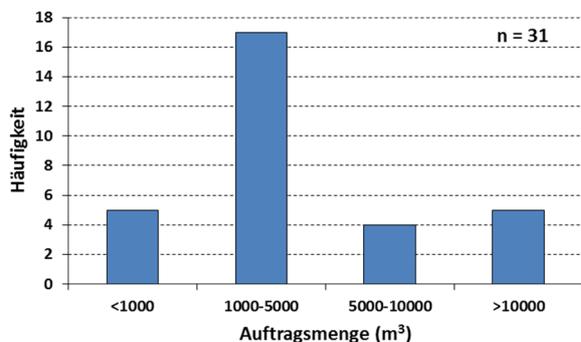


Abb. 3: Beantragte Auffüllungsmengen

Nur in 20 % der Fälle ist eine durchschnittliche Auftragshöhe von < 3 dm geplant, die mittlere Auftragshöhe liegt bei 6,8 dm (Abb. 4).

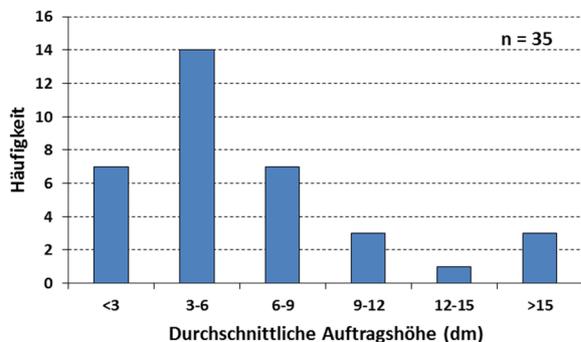


Abb. 4: Beantragte durchschnittliche Auftragshöhen

Die maximale Auftragshöhe hingegen beträgt im Durchschnitt 14,6 dm (!), in nur vier Fällen ist die maximale Auftragshöhe ≤ 3 dm (Abb. 5).

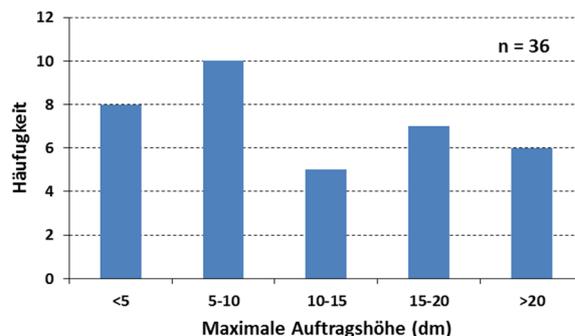


Abb. 5: Beantragte maximale Auftragshöhen

Die in der LABO-Vollzugshilfe (LABO 2002) aus Gründen des Gefügeschutzes favorisierte Begrenzung des Auftrags auf 2 dm wird nur in Einzelfällen und das auch nur in Randbereichen der Auffüllung eingehalten.

3 Landkreisbefragung

Unterstützend zur Anfertigung und Auswertung der landwirtschaftlichen Stellungnahmen wurde Anfang 2013 bei allen 24 Landkreisen und einer kreisfreien Stadt eine Umfrage bezüglich der Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung von Bodenauffüllungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgeführt. Der Status Quo lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Nahezu jeder Landkreis übt eine andere Vorgehensweise bei der Antragsbearbeitung aus (Bagatellgrenzen, Beteiligung von Fachbehörden, gesetzliche Grundlagen).
- Die Anträge werden nur untergeordnet nach § 12 der BBodSchV bearbeitet.
- Die landwirtschaftliche Fachbehörde wird bei nur schätzungsweise 5 % der Genehmigungsverfahren beteiligt.
- Während ein Teil der Kreise versucht, eine komplexe Bewertung im Spannungsfeld von Bau-, Naturschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht vorzunehmen, ist der Großteil der Landkreise mit der bo-

densozialfachlichen Bewertung überfordert.

- Es besteht Unkenntnis über öffentlich zugängliche bodenkundliche Fachdaten.

4 Schlussfolgerungen

Zur Behebung der offensichtlichen Mängel bei der Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung von Bodenauffüllungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sollten in Rheinland-Pfalz folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Durchführung einer Informations- und Diskussionsveranstaltung für die bei den Kreisen und kreisfreien Städten angesiedelten unteren Bodenschutzbehörden.
- Anfertigung einer Arbeitshilfe zur Antragsbearbeitung und eines landesweit einheitlichen Formblattes zur Anzeige von Bodenauffüllungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Vollzug des § 12 BBodSchV.
- Erarbeitung einer Mapserver-Anwendung mit Ausschlussflächen für das Auf- und Einbringen von Bodenmaterial als erste Entscheidungshilfe für die unteren Bodenschutzbehörden und die Antragsteller.

5 Zusammenfassung und Ausblick

Die Anfertigung und Auswertung von rund 50 landwirtschaftlich-bodenkundlichen Stellungnahmen zu Anträgen auf Genehmigung von Bodenauffüllungen offenbarte deutliche Vollzugsdefizite bei der Umsetzung von § 12 BBodSchV in Rheinland-Pfalz: Zum einen werden auch landwirtschaftlich genutzte Böden aufgefüllt, die ihre Bodenfunktionen schon heute im besonderen Maße erfüllen. Zum anderen fehlen den Genehmigungsbehörden landes-

weit einheitliche Vorgaben bei der Bearbeitung der Antragsunterlagen.

Es stellt sich die Frage, ob die Vollzugspraxis in anderen Bundesländern, die zum Teil konkrete Handlungsanweisungen zum Umgang mit Bodenauffüllungen vorhalten, vergleichbar ist oder ob dort Strategien entwickelt wurden, um eine sachgerechte Bearbeitung zu ermöglichen. **Rückmeldungen sind erwünscht!**

6 Literatur

- Ad-hoc-AG Boden (2005): Bodenkundliche Kartieranleitung, 5. verb. u. erw. Auflage, Hannover.
- BBodSchV (1999): Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, BGBl. I vom 16.07.1999 (Nr. 36), S. 1554-1582.
- LABO (2002): Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§ 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), Stand 11.09.2002.
- LBodSchG (2005): Landesgesetz zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 25. Juli 2005. Gesetz- u. Verordnungsbl. Land Rheinland-Pfalz v. 2. August 2005 (Nr. 16), 302-308.
- MARBACH (2013): Anforderungen der Praxis an künftige Regelungen zur Verwertung mineralischer Abfälle. Wasser und Abfall 9/2013, 40-44.
- MILLER, R., S. SAUER & Th. VORDERBRÜGGE (2005): Die Daten der Bodenschätzung als Grundlage für landesweite Auswertungskarten zum Bodenschutz. Bodenschutz 03/05, 83-87.